Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

➔ **Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Mag. Ursula Wildner
Tel.: 0316/877-4798
Fax: 0316/877-804395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

An das Bundeskanzleramt

per E-Mail: v@bka.gv.at

GZ: FA1F-19.02-2/2000-69 Bezug: BKA-600.883/0040-V/8/2011

Graz, am 26. September 2011

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2011); Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Juli 2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG-Novelle 2011) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

## I. Allgemeines

Die grundsätzliche Absicht des Entwurfes, im Unterschwellenbereich Erleichterungen zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt. In den konkreten Regelungen des Entwurfs erscheint diese Absicht jedoch sowohl hinsichtlich einzelner Bestimmungen als auch hinsichtlich des Zusammenwirkens der Regelungen nicht immer erfolgreich umgesetzt. Insbesondere die Ausführungen in den Erläuterungen, dass *die Vereinfachungen im Unterschwellenbereich auf Auftraggeberseite und damit im Bereich der öffentlichen Haushalte zu Entlastungen führen werde* (und) *dass der durch die Durchführung formalisierter Vergabeverfahren entstehende gewisse Verwaltungsaufwand durch die Vereinfachungen der Novelle wesentlich reduziert werde*, kann aus Sicht des Landes Steiermark nicht nachvollzogen werden. Einerseits wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, insbesondere nach dem Auslaufen der SchwellenwerteVO 2009, unverhältnismäßige Transaktionskosten im Hinblick auf potentielle Transparenzgewinne zur Folge hätte. Andererseits werden gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf die bisher geltenden Subschwellenwerte für nicht öffentliche Verfahren im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage deutlich

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

herabgesetzt. Das führt aus ho. Sicht nicht zu einer Entlastung, sondern im Gegenteil zu einer Belastung des Auftraggebers. Wenn auch eine zu weitgehende Vereinfachung des Unterschwellenbereichs den primärrechtlichen Vorgaben widerspräche, so ist es dennoch nicht nachvollziehbar, weshalb der ggst. Entwurf teilweise „hinter“ die derzeitige Rechtslage zurückgeht. Die im gegenständlichen Entwurf konzipierte „Direktvergabe nach vorheriger Markterkundung“ soll entsprechend den Erläuterungen ein neues vereinfachtes Verfahren für wertmäßig kleine Aufträge sein. Diesbezüglich stellt sich angesichts der geplanten Verfahrensschritte und inhaltlichen Vorgaben die Frage, ob dieses Verfahren nicht wesentlich mehr Probleme schaffen könnte als es Vereinfachungen bringt.

Hinsichtlich aller von der SchwellenwerteVO 2009 betroffenen Wertgrenzen wird festgehalten, dass durch die Verordnung eine wesentliche Vereinfachung der Vergaben und damit auch eine Effizienzsteigerung auf Seiten der Auftraggeber eingetreten ist. Die Schwellenwerte sollten daher über die Geltungsdauer der SchwellenwerteVO 2009 hinaus im BVergG verankert werden. Wenn das aus unionsrechtlichen Gründen tatsächlich unmöglich ist, wird vorgeschlagen, die im BVergG geltenden Schwellenwerte indexangepasst anzuheben. In diesem Fall darf die Anwendung des Instruments der vorherigen Markterkundung auf die entsprechenden Verfahren ohne Bekanntmachung zur Überlegung gestellt werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Ziffer 14 (§ 37) und Ziffer 15 (§ 38):

Die pauschale Senkung der Subschwellenwerte auf € 60.000 für das Verhandlungsverfahren und das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung wird - insbesondere Bauleistungen betreffend - abgelehnt. Würde bei den EU-Schwellenwerten dem Schwellenwert von Bauleistungen im Bereich der Dienstleistung eigentlich ein Gegenwert von ca. € 500.000 entsprechen, so entspricht den € 60.000 für Dienstleistungen im Planungsbereich in der Umsetzung ein Auftragswert von etwa € 400.000 bis € 500.000. Die bisherige Differenzierung zwischen Dienst- bzw. Liefer- und Bauleistungen sollte daher unbedingt beibehalten und die Spreizung erhöht werden.

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von vergebenen Aufträgen im Unterschwellenbereich wird unter Hinweis auf das Verbot des Golden-Platings abgelehnt.

Zu Ziffer 16 (§ 41):

Die Klarstellung in § 41 Abs. 3 betreffend die Möglichkeit, Angebote einzuholen, wird begrüßt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen, dass eine Direktvergabe aufgrund ihrer Binnenmarktrelevanz auch unterhalb der zulässigen Grenzen unzulässig sein kann, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das in der Abwicklung von Direktvergaben zu beträchtlichen Unsicherheiten führt. Für den Auftraggeber bedeutet das, dass er sich nicht auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Schwellenwerte verlassen kann, sondern trotzdem in jedem Einzelfall die Binnenmarktrelevanz einer Auftragsvergabe prüfen müsste. Das wird in Hinblick auf eine möglichst rasche, kosteneffiziente und rechtssichere Durchführung von Direktvergaben abgelehnt.

Wie bereits im Schreiben des Landes Steiermark vom 12. Jänner 2011, GZ 19.02-5/2003-22, zur Neugestaltung des Unterschwellenbereiches dargestellt, enthält die geltende Regelung des § 41 Abs. 2 Z. 2 unklare Regelungen, die in der Praxis zu großen Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Förderprojekten führen. Im vorliegenden Entwurf soll die Bestimmung zwar geändert werden, sie erscheint aus ho. Sicht aber weiterhin problematisch:

Die in lit. a) beschriebene „Einladung zur Vorlage von Projekten und Projektideen im Wege einer öffentlichen Interessentensuche…“ ist insofern missverständlich, als dass in EU-Förderungsprogrammen die Projektideen immer öffentlich gesucht werden, dies allerdings nicht mit einer Auftragsvergabe bzw. deren Bekanntmachung im Rahmen eines solchen Projekts verwechselt werden darf. Innerhalb eines Projektes wird eine Vielzahl von Aufträgen unterschiedlicher Größenordnung vergeben.

Was „…die Entscheidung über die Auswahl des Projektes oder der Projektidee durch ein transnationales Lenkungsgremium oder durch ein Gremium, in dem mehrere Mitgliedsstaaten vertreten sind, erfolgt…“ wird zu den obigen Ausführungen hinzugefügt, dass insbesondere in grenzüberschreitenden Förderungsprogrammen, wie dem Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ), die Projektauswahl immer durch ein solches Gremium entschieden wird, dieses Gremium allerdings bei der operativen Durchführung des Projektes nicht mehr eingebunden ist. Es wird noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Entscheidung über das Projekt nicht mit einer Auftragsvergabe gleichzuhalten ist. Ebenso wenig ist ein Projektträger Auftragnehmer, allenfalls könnte er in weiterer Folge im Zuge der Abwicklung des Projekts Auftraggeber werden.

Um das Verständnis der Begriffe zu erleichtern, wäre eine neuerliche Überarbeitung dieser Formulierung jedenfalls erforderlich.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass entsprechend § 41 Abs. 2 Z. 2 BVergG Aufträge im gesamten Unterschwellenbereich im Rahmen der Direktvergabe vergeben werden dürften. Dies wurde allerdings von den genannten Prüfstellen, wie schon oben erwähnt, aufgrund fehlender Transparenz nicht akzeptiert und führte zu Rückzahlungen von EU-Mitteln.

Zu Ziffer 17 (§ 41a):

Die Idee einer Direktvergabe mit erweiterter Transparenz bis € 100.000 wird als „Ausgleich“ zu den allenfalls gesenkten Subschwellenwerten grundsätzlich begrüßt. Die Bedenken wurden bereits eingangs angedeutet. Das beabsichtigte Verfahren (noch) als „Direktvergabe“ zu bezeichnen, entspricht aus ho. Sicht angesichts der umfangreichen inhaltlichen Vorgaben und Bekanntmachungsverpflichtungen nicht den Tatsachen. Ähnlich wie in anderen Verfahren muss die Vergabeabsicht und die erfolgte Vergabe bekanntgemacht werden. Es müssen weiters der Verfahrensablauf und nicht diskriminierende Kriterien betreffend die Auswahl der Unternehmer und der Angebote festgelegt werden. Wie detailliert diese Kriterien sein müssen, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen und bleibt den Entscheidungen der Rechtsschutzbehörden überlassen. Durch die gegenständliche Regelung entsteht für die Auftraggeberseite – aber letztlich auch für die Auftragnehmer - eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Abwicklung der Vergabe.

Es wird daher dringend angeregt, die Regelungen des § 41a (§ 201a) zu überarbeiten. Ziel sollte eine Vereinfachung der Bestimmung sein, insbesondere in Hinblick auf die zweckmäßige Abwicklung und Rechtssicherheit für den Auftraggeber.

Zu Ziffer 22 (§ 55):

Die verpflichtende einheitliche Publikation in einem elektronischen Medium begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, soweit mit dem bereits bestehenden elektronischen Publikationsmedium des Landes Steiermark das Auslangen gefunden werden kann und kein finanzieller Mehraufwand erwächst.

Zu Ziffer 24 (§ 55):

Die vorgesehene verpflichtende Beschreibung des Auftragsgegenstandes mittels der Bezeichnungen und Klassen des CPV sollte im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit entfallen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Ziffer 28 (§ 69 Abs. 1):

Die Verschiebung des Zeitpunkts für das Vorliegen der Eignung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte auch das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung in Z. 1 erfasst und somit gleich geregelt werden.

Zu Ziffer 62 (§§ 337 und 338):

Der Begriff des "hinreichend qualifizierten Verstoßes" sollte im Interesse der Rechtssicherheit definiert werden.

**III. Stillhaltefrist**

Zu der im Aussendungsschreiben des BKA-VD aufgeworfenen Frage darf mitgeteilt werden, dass eine allfällige gesetzliche Regelung der Klarstellung dienen sollte, dass längere als gesetzlich vorgesehene Stillhaltefristen keine Verlängerung der Anfechtungsfrist im Nachprüfungsverfahren bewirken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.